
RICHTLINIEN**über die Wohnungsfürsorge für die Bediensteten
der Gemeinde Leopoldshöhe
vom 21. September 1989
in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001**

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe hat in seiner Sitzung am 21. September 1989 folgende Richtlinien beschlossen, nach denen die Wohnungsfürsorge für die Bediensteten der Gemeinde gehandhabt werden soll.

1. Förderungsmaßnahmen

- 1.1 Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten soll für die Bediensteten der Gemeinde Leopoldshöhe familiengerechter Wohnraum innerhalb der Gemeinde oder in zumutbarer Entfernung von der Dienststelle (ca. 10 km) durch Gewährung von Bedienstetendarlehen gefördert werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Wohnungsbaufürsorgemitteln besteht nicht.
- 1.3 Bedienstetendarlehen werden gewährt für
 - a) die Errichtung oder den Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheimes, eines Familieneigenheimes oder eines Wohnhauses,
 - b) den Ankauf einer Eigentumswohnung.

2. Förderungsberechtigter Personenkreis

- Förderungsberechtigte sind die Bediensteten der Gemeinde Leopoldshöhe (Arbeiter, Angestellte und Beamte),
- a) deren Beschäftigung im Dienst der Gemeinde auf Dauer erwartet werden kann.
 - b) die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - c) deren wöchentliche Arbeitszeit die Hälfte der Regelarbeitszeit nicht unterschreitet.

3. Allgemeine und persönliche Voraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung für die Förderung ist, daß der Bedienstete nicht bereits über ein Eigentum oder über in seinem Eigentum stehenden ausreichenden Wohnraum verfügt, der Bau bzw. Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung bzw. die Erweiterung des vorhandenen Wohnraums für eine angemessene Unterbringung der Familie des Bediensteten bestimmt ist und der Bedienstete die Wohnung selbst bezieht und auf Dauer bewohnt.
- 3.2 Eine Förderung findet nicht statt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Bauvorhaben bereits begonnen worden ist. Dem Beginn des Bauvorhabens steht beim Ersterwerb eines Familienhauses bzw. beim Erwerb einer Eigentumswohnung der Abschluß des Kaufvertrages gleich.
- 3.3 Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Belastung der Maßnahme für den Bediensteten auf Dauer als tragbar angesehen werden kann.
- 3.4 Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn der Bedienstete Eigentümer oder Erbbauberechtigter des geförderten Grundstückes ist und die Finanzierung der Baumaßnahme gesichert erscheint.

4. Förderungsbeträge

- 4.1 Das Bedienstetendarlehen beträgt 7.500,-- Euro.
- 4.2 Bei Teilzeitbeschäftigten bemißt sich die Höhe des Darlehens nach dem Verhältnis der geleisteten Arbeitszeit zu der Regelarbeitszeit.

5. Beantragung des Darlehens

Bedienstetendarlehen sind formlos zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan
2. Bauzeichnungen (Grundriß, Schnittzeichnung, Ansicht)
3. Baubeschreibung
4. Berechnung der Wohnfläche und des cbm umbauten Raumes nach DIN 283 und DIN 277
5. Aufstellung der vorläufigen Gesamtherstellungskosten nach DIN
6. Finanzierungsplan mit Berechnung der Belastung
7. Nachweis über das Familieneinkommen
8. Nachweis über die zum Haushalt gehörenden Personen

6. Sicherung und Auszahlung des Darlehens

- 6.1 Über jedes Darlehen ist ein Darlehensvertrag abzuschließen. Das Darlehen ist durch Schuldschein zu sichern.
- 6.2 Das Darlehen darf ausgezahlt werden, wenn der Darlehensvertrag abgeschlossen und der Schuldschein hinterlegt wurde.

7. Verzinsung und Tilgung des Darlehens

- 7.1 Das Darlehen ist vom 1. Januar des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres an mit 3 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 2 v. H. jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen (5 % Annuität).
- 7.2 Nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage des Tilgungsbeginns an erhöht sich die Tilgung auf 4 v. H.
- 7.3 Zins- und Tilgungsbeiträge sind halbjährlich nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres in gleichen Raten fällig.

8. Kündigung und Änderung der Darlehensbedingungen

- 8.1 Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen kündigen.
- 8.2 Seitens des Darlehensgebers ist das Darlehen grundsätzlich unkündbar. Das Darlehen ist jedoch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar, wenn der Bedienstete
- a) schuldhaft unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Förderung des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
 - b) mit der Zahlung der Tilgungsraten ganz oder teilweise länger als drei Monate in Verzug bleibt,
 - c) eine sonstige Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag verletzt, es sei denn, daß die Verletzung auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.

-
- d) den mit Arbeitgeberdarlehen geförderten Wohnraum veräußert oder überträgt,
 - e) aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst der Gemeinde Leopoldshöhe ausscheidet. Das gilt nicht bei Versetzung in den Ruhestand, Beziehen von Altersruhegeld oder Ausscheiden durch Tod.

8.3 Das Darlehen ist in den v. g. Fällen vom Tage der Kündigung an mit dem jeweiligen Zinssatz zu verzinsen, den die Sparkasse Lemgo für 1. Hypotheken erhebt.

9. Bewilligung

9.1 Über die Darlehensgewährung entscheidet der Gemeindedirektor als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

9.2 In begründeten Härtefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete der Gemeinde Leopoldshöhe treten am 22. September 1989 in Kraft. Damit werden gleichzeitig alle früheren Bestimmungen in diesem Zusammenhang aufgehoben.